

Kantonsgericht des Kantons Zug
Einzelrichter
Postfach 760
6301 Zug

Rechtsöffnungsbegehren

Der Gläubiger / Die Gläubigerin (Vorname, Name, Adresse)

vertreten durch (Vorname, Name, Adresse)

stellt hiermit gestützt auf die nachstehend aufgeführten Unterlagen im Sinne der Art. 80/82 SchKG das Rechtsöffnungsbegehren für die Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes _____

gegen

den Schuldner / die Schuldnerin (Vorname, Name, Adresse)

für den Forderungsbetrag von	CHF	nebst Zins zu	% seit
	CHF	nebst Zins zu	% seit
	CHF		
	CHF		
Total	CHF		

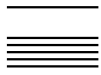
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Schuldners / der Schuldnerin.

Ort und Datum

Unterschrift Gläubiger/in bzw. Vertreter/in

Beilagen:

- Zahlungsbefehl
- Rechtsöffnungstitel
-
-



Merkblatt Rechtsöffnung

1. Beseitigung des Rechtsvorschlags

Der Rechtsvorschlag des Schuldners führt zum Stillstand der Betreibung (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Damit diese fortgesetzt werden kann, muss der Rechtsvorschlag in einem Gerichtsverfahren beseitigt werden (Art. 79, 80 und 82 SchKG). Der Gläubiger hat dabei die **Wahl zwischen dem ordentlichen und dem** (in der Regel schnelleren) **summarischen Verfahren**.

2. Summarisches Verfahren (Rechtsöffnung)

Im summarischen Verfahren kann der Rechtsvorschlag nur gestützt auf einen **Rechtsöffnungstitel**, d.h. aufgrund von rechtskräftigen Entscheiden von Gerichten oder Verwaltungsbehörden (definitive Rechtsöffnung) oder aufgrund von Schuldanerkennungen (provisorische Rechtsöffnung) beseitigt werden.

Hinweis: Die Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens ohne Rechtsöffnungstitel führt zur Abweisung des Begehrens mit Kostenfolgen für den Gläubiger.

2.1 Definitive Rechtsöffnung (Art. 80 SchKG)

Verfügt der Gläubiger bereits über ein **rechtskräftiges Urteil** oder eine **vollstreckbare öffentliche Urkunde**, ist nicht das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Gläubiger muss beim Richter am Betreibungsort die **definitive Rechtsöffnung** verlangen (Art. 80 SchKG).

2.2 Provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 SchKG)

Eine **Schuldanererkennung** im Sinne von Art. 82 SchKG liegt vor, wenn der Schuldner *unterschriftlich* (oder im Rahmen einer öffentlich beurkundeten Erklärung) *bestätigt hat*, eine *bestimmte bzw. eine sofort bestimmbare Geldsumme* zu schulden. Die Forderung muss zudem bei Einleitung der Betreibung fällig sein.

Hinweis: Die provisorische Rechtsöffnung führt nur zu einer **bedingten Vollstreckbarkeit** (vgl. Ziff. 4 hinten).

Achtung: Für sich alleine betrachtet genügen insbesondere **folgende Belege** den Anforderungen an einen provisorischen Rechtsöffnungstitel **nicht**:

- vom Schuldner **nicht handschriftlich unterzeichnete Rechnungen**
- vom Schuldner **nicht handschriftlich unterzeichnete E-Mails**
- vom Schuldner **nicht handschriftlich unterzeichnete Lieferscheine**
- vom Schuldner unterzeichnete Dokumente, aus denen der geschuldete **Betrag nicht hervorgeht**

2.3 Einzureichende Dokumente

Dem Rechtsöffnungsbegehren beizulegen sind:

- der **Zahlungsbefehl**
- der **Rechtsöffnungstitel** (vgl. Ziff. 2.2 und 2.3)
- allenfalls **weitere sachdienliche Dokumente** (wie z.B. Mahnungen).

3. Ordentliches Verfahren

- 3.1 Verfügt der Gläubiger über keinen Rechtsöffnungstitel, so hat er zur Durchsetzung seines Anspruchs den ordentlichen Prozessweg zu beschreiten. Für eine Klage im ordentlichen Verfahren muss ein Gläubiger im Kanton Zug in der Regel zuerst an den **Friedensrichter** gelangen (vgl. Art. 197 ff. ZPO). Streitigkeiten aus der Miete von unbeweglichen Sachen sind jedoch über die **Schlichtungsbehörde in Mietsachen**, arbeitsrechtliche Streitigkeiten über die **Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten** einzuleiten.
- 3.2 Im ordentlichen Verfahren wird über **Bestand und Fälligkeit der Forderung** entschieden. Der Gläubiger kann im Rahmen der Klage neben der Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der geforderten Summe zugleich die Beseitigung des Rechtsvorschlags in der hängigen Betreibung verlangen.

4. Ordentliches oder summarisches Verfahren?

Das **summarische Verfahren** läuft **in der Regel rascher** ab als das ordentliche Verfahren; das bedeutet aber nicht, dass der Gläubiger seine Forderung auf diesem Weg immer schneller durchsetzen kann. Die provisorische Rechtsöffnung führt nur zu einer **bedingten Vollstreckbarkeit**; der Schuldner hat das Recht, den Bestand oder die Fälligkeit der Forderung vor den ordentlichen Gerichten mit der **Aberkennungsklage** (Art. 83 Abs. 2 SchKG) zu bestreiten. Die Gläubigerin hat nur den Vorteil, dass sie nicht selber vor den ordentlichen Gerichten klagen muss (Art. 83 Abs. 3 SchKG). Ausserdem kann sie nach einer provisorischen Rechtsöffnung gewisse Sicherungsmassnahmen verlangen (Art. 83 Abs. 1 SchKG). In jedem Fall lohnt es sich, die Verfahrensart sorgfältig zu prüfen und allenfalls mit einer Fachperson zu besprechen.